

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses**
2. *nachrichtlich:*
stellvertretenden Ausschussmitglieder
im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

00-00-60 ba-bo

14. März 2012

Vorbericht zur 38. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses

Zu TOP 3: Feuerwehrbeschaffungskartell und Beschaffung

Herr Bullerdiek wird die Ausschussmitglieder über die Beschaffung von Feuerwehrtechnik in Niedersachsen informieren. Herr Reimers wird das von der Fa. KUBUS angewandte Verfahren zur Beschaffung von Feuerwehrtechnik erläutern.

Anschließend wollen wir mit Ihnen in einen Erfahrungsaustausch über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Beschaffungssysteme eintreten. Dabei soll auch die vom Land Sachsen-Anhalt geplante zentrale Beschaffung von Feuerwehrtechnik erörtert werden.

Zu TOP 4: Weisungsfreiheit des Vertreters nach § 83 I 5 WG LSA; Erfahrungsaustausch

Aus aktuellem Anlass hat der Leiter des Rechtsamtes der Stadt Weißenfels, Herr Otto, darum gebeten, über Umfang und Grenzen des weisungsfreien Mandats in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden zu diskutieren.

Die Stadt Weißenfels verhandelt derzeit den Zusammenschluss ihres Abwasserzweckverbandes mit zwei anderen Abwasserzweckverbänden.

Nach der bereits im RdErl. vom 16. 11. 2005 durch das Landesverwaltungsamt vertretenen Rechtsauffassung sind Vertreter einer kommunalen Gebietskörperschaft generell nicht an die Beschlüsse und Weisungen des sie entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden. Sie unterlägen somit in allen Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes

nicht dem sog. imperativen Mandat nach § 11 Abs. 3 Satz 1 GKG-LSA. Dies gelte für alle Abstimmungen, also z. B. auch für Organisationsentscheidungen.

Selbst in einem Mehrzweckverband (Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung) sei der Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaft nicht dem imperativen Mandat unterworfen. Denn bereits aus praktischen Erwägungen könne keine Trennung zwischen Aufgabenbereichen der Abwasserbeseitigung und denen der Trinkwasserversorgung erfolgen.

In Konsequenz dieser Rechtsauffassung könnten die Mitgliedsgemeinden keinen Einfluss auf die Entscheidungen ihrer Zweckverbände ausüben.

Wir möchten mit Ihnen die Rechtslage erörtern und mögliche Handlungsempfehlungen erarbeiten. Die Unterlagen, die uns Herr Otto zu diesem Thema übergeben hat, sind zu Ihrer Kenntnis diesem Vorbericht beigelegt (Anlagen).

Zu TOP 5: Vergabegesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Das Präsidium des SGSA befasste sich in seiner Sitzung am 30. 1. 2012 mit den Entwürfen eines Vergabegesetzes der Fraktionen CDU und SPD und der Fraktion DIE LINKE.

Das Präsidium kritisierte, dass durch das geplante Gesetz Vergabeverfahren zukünftig noch komplexer und rechtlich schwieriger werden dürften. Die geplanten Rechtsschutzmöglichkeiten für Bieter unterhalb der EU-Schwellenwerte werden die Vergabeverfahren erheblich verzögern und verteuern. Letztendlich ist sogar vorstellbar, dass es dadurch zu Problemen bei der Umsetzung von Investitionen bzw. der Ausreichung von Fördermitteln kommen kann.

In der Begründung zum Gesetzentwurf rechnen auch die Regierungsfractionen mit einem zusätzlichen Aufwand an Zeit, Kosten und Bürokratie für die öffentlichen Auftraggeber sowie für die Auftragnehmer.

Im Ergebnis der Diskussion fasste das Präsidium folgenden Beschluss:

„Der SGSA begrüßt grundsätzlich die Absicht der Regierungsfractionen zur Schaffung eines Vergabegesetzes, das einen fairen Wettbewerb und die Einhaltung sozialer und ökologischer Standards gewährleistet sowie den Marktzugang für kleinere und mittlere Unternehmen verbessert. Wir erwarten jedoch ein Gesetz, das Rechtsklarheit und Verfahrensvereinfachung verbessert und keine vergabefremden Aspekte zum Gegenstand von Vergabeentscheidungen macht.“

Als Diskussionsgrundlage haben wir diesem Vorbericht die Entwürfe eines Vergabegesetzes der Regierungsfractionen bzw. der Fraktion DIE LINKE sowie die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 29. 2. 2012 beigelegt (Anlagen).

Zu TOP 6: Kommunalgesetzbuch für das Land Sachsen-Anhalt; Vorschläge, Ideen, Inhalte

Wir bitten die Ausschussmitglieder, über den aus kommunaler Sicht bestehenden Änderungsbedarf bei einer zukünftigen Novellierung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlrechtes zu diskutieren.

Hintergrund sind Überlegungen des Innenministeriums, ein Kommunalgesetzbuch zu erarbeiten, in dem insbesondere die GO LSA, die LKO LSA und das VerbGemG aufgehen sollen. Mit den vorbereitenden Arbeiten will die Landesregierung noch in diesem Jahr beginnen. Der Städte- und Gemeindebund soll in die Erarbeitung einbezogen werden. Zur Vorbereitung der anstehenden Gespräche sollte aus Sicht der kommunalen Praxis der sich aus dem Vollzug der Gemeindeordnung, des Verbandsgemeindengesetzes sowie des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung ergebende Änderungsbedarf im Rahmen eines Erfahrungsaustausches erörtert werden.

Die Landesgeschäftsstelle würde es begrüßen, wenn die Ausschussmitglieder konkrete Vorschläge zur Änderung einzelner Vorschriften unterbreiten.

**Zu TOP 7: E-Government-Gesetz des Bundes;
Erörterung möglicher Auswirkungen auf die Kommunalverwaltungen in
Sachsen-Anhalt**

Dem Vorbericht ist ein Schreiben des Deutschen Städtetages vom 8. 3. 2012 sowie eine Übersicht des Bundesministeriums des Innern vom 24. Januar 2012 über die Eckpunkte des E-Government-Gesetzes des Bundes beigelegt (Anlagen). Insbesondere von den geplanten Regelungen zur Ersetzung der Schriftform (De-Mail-Gesetz) und zur Erleichterung des elektronischen Zugangs zur Verwaltung (VwVfG) sind auch die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt unmittelbar betroffen. In diesem Zusammenhang stellen sich insbesondere Fragen der Umsetzung und hierdurch entstehende Mehrbelastungen.

Die Ausschussmitglieder werden gebeten, mögliche Auswirkungen des geplanten E-Government-Gesetzes des Bundes auf die Kommunalverwaltungen in Sachsen-Anhalt zu diskutieren.

Zu TOP 8: Vertretung der Kommunen in Gerichtsverfahren durch Rechtsanwälte

Die Landesgeschäftsstelle erhält aus der Mitgliedschaft immer wieder Anfragen, für die Führung anstehender Rechtsstreitigkeiten geeignete Rechtsanwälte zu benennen. Diesbezügliche Empfehlungen werden aus grundsätzlichen Erwägungen zwar nicht ausgesprochen. Allerdings könnte es hilfreich sein, für die Auswahl geeigneter Rechtsanwälte für die aus dem Prozesskostenfonds des SGSA mitfinanzierten Rechtsstreitigkeiten auf Erfahrungen der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zurückzugreifen.

Es wird hierzu um Diskussion gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Uwe Baier

Anlagen